

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 24

Sonnabend, den 26. März

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.



Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.

Insertate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Richtpreise für Fleisch.

Nach Anhörung Sachverständiger sind von mir
folgende Richtpreise für den Kleinhandel je Pfund
ermittelt:

Rindfleisch:	
1. Roastbeef, Filet und Oberschale	13,— Mk.
2. Merbraten (Blume), Rammbraten, Bug	11,— "
3. Bauchlappen	11,— "
4. Gehacktes	13,— "
5. Knochen	1,70 "

Kalbfleisch:	
1. Keule, Rücken	12,— "
2. Bug, Schulter, Ramm, Brust, Hals	10,— "
3. Lappen	10,— "

Lammfleisch:	
1. Keule, Kotletts (Bratfleisch), Rücken	13,— "
2. Bug, Schulter, Brust, Hals, Dünning	12,— "

Schweinefleisch:	
1. Karbonade, Ramm, Schinken	14,— "
2. Bauchfleisch, Schulter	14,— "
3. Gehacktes	14,— "
4. Dickbein	8,— "
5. Speck, Schmeer	15,— "

Zuwiderhandlungen sind der Preisprüfungsstelle zur
Weiterverfolgung mitzuteilen.

Diese Bekanntmachung ist in den Fleischverkaufsstellen
zum Aushang zu bringen.

Belgard, den 24. März 1921.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Viehhandel.

Die von der Provinzialfleischstelle für das Kalenderjahr
1921 ausgestellten Erlaubniskarten zum Auktion von Vieh
(Hauptkarte blau, Nebenkarte grün) werden mit Wirkung vom
1. Mai d. J. ab für ungültig erklärt. Von diesem Zeit-
punkt ab ist der Auktion von Vieh auf Grund dieser Karten
unterjagt und unterliegt den Strafbestimmungen des § 17
Abs. 2 der Verordnung vom 19. 9. 1920 (R.-G.-Bl. S.
1675).

Der Umtausch dieser Karten gegen solche neuen Musters
erfolgt **kostenlos**. Die Anträge auf Umtausch sind zwecks
rechtzeitiger Erledigung möglichst **umgehend hierher** zu
richten. Die Anträge haben sich ausdrücklich als solche auf
Umtausch zu bezeichnen. Den Anträgen sind beizufügen:

- die umzutauschende Karte,
- zwei scharfe Lichtbilder des Antragstellers, die
auf der Vorderseite mit seiner eigenhändigen Unter-
schrift und auf der Rückseite mit der Richtigkeits-
bescheinigung der Ortspolizeibehörde versehen sind.

Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Geburtsort,
- Geburtsort,
- Sitz der gewerblichen Niederlassung,
- Kreis,
- Gewerbesteuerklasse,
- bezahlte Gebühr.

Stettin, den 16. März 1921.

Der Oberpräsident.

gez. Unterschrift.

Veröffentlichung.

Belgard, den 21. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkauf von Corned-Beef.

Dem Kaufmann Rühl, Belgard, Friedrichstr. ist
vom Kommunalverband eine geringe Menge Corned-Beef
zum Verkaufspreise von 6,50 Mk. pro Pfund
zugewiesen.

Die Ware ist zu haben in Büchsen
zu 6 Pfund zum Preise von 39,— M pro Büchse,
" 11/2 " " " " 9,75 M " "
" 3/4 " " " " 4,90 M " "

Da die Ware von guter Beschaffenheit und billig ist,
wird der Bevölkerung der Bezug derselben dringend empfohlen.

Belgard, den 23. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Verordnung über die Bereitung von Kuchen.

(Vom 11. März 1921.)

Auf Grund des Gesetzes über den Erlass von Verordnungen für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 6. Februar 1921 (R.-G.-Bl. S. 139) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von dem Reichstag gewählten Ausschusses verordnet:

§ 1.

Bei Bereitung von Kuchenteig und Tortenmasse in gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast- und Schank- und Speisewirtschaften, Stadtkuchen- und Erfrischungsräumen, in Betrieben von Erzeuger- und Verbrauchervereinigungen und in Vereinsräumen, sowie bei anderweiter Bereitung solcher Backwaren zum Absatz gegen Entgelt darf Mehl aus Brotgetreide nur bis zu dreißig Teilen vom Hundert der insgesamt verwendeten Mehle oder mehlartige Stoffe verwendet werden.

Dies gilt nicht für die in dem Absatz 1 genannten Betriebe gegen Lohn angefertigten Kuchenteige und Tortenmassen aus Rohstoffen, die vom Kuchen geliefert werden.

§ 2.

Bei Bereitung von Kuchenteig und Tortenmasse, Eis, Eisspeisen und Cremes in den im § 1 genannten Betrieben und Räumen, sowie bei anderweiter Bereitung solcher Backwaren und Speisen, zum Absatz gegen Entgelt darf Butter, Butterschmalz, sowie frische Milch oder Sahne von Kühen, Schafen und Ziegen nicht verwendet werden.

§ 3.

Die Bereitung von geschlagener Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver jeder Art, auch aus Sauersahne, in den im § 1 genannten Betrieben und Räumen sowie die anderweite Bereitung zum Absatz gegen Entgelt ist verboten.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt,
2. wer Erzeugnisse, die den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider hergestellt worden sind, feilhält oder vertritt.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Verfolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder durch die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt worden sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Verarbeitung des Getreides oder Mehles, das den Keks-, Zwieback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfefferkuchen- und Lebkuchenfabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert worden ist.

§ 7.

Als Kuchen und Torten im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartige Stoffe verwendet werden.

Als Zucker im Sinne des Absatz 1 gilt Rüben- oder Rohrzucker in jeder Form, auch in Lösungen oder Mischungen (insbesondere alle kristallisierten Zuckersorten wie Melis oder Farin, Zuckerslösungen wie flüssige Raffinade, Zuckerabläufe, Zuckersyrup und dergleichen), ferner Invertzucker, Kunsthonig, Stärkezucker, Stärkesyrup, Malzzucker und Malzextrakt. Der Wassergehalt der vorgenannten Erzeugnisse bleibt für die Berechnung der verwendeten Menge unberücksichtigt.

Als Brotgetreide im Sinne dieser Verordnung gelten Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Eimer und Einfeld. Gemenge, in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide.

§ 8.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Die Kommunalverbände können Ausnahmen von dem Verbote der Verwendung frischer Magermilch zulassen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 10.

Unberührt bleibt die Vorschrift im § 1 Absatz 2 der Verordnung über Kunsthonig vom 7. Dezember 1917 (R.-G.-Bl. S. 1094) wonach Kunsthonig zur gewerbsmäßigen Herstellung anderer Nahrungsmittel nicht verwendet werden darf.

Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen weitergehende Beschränkungen in der Herstellung von Kuchen und Torten angeordnet werden können.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1921 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 823) außer Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 11. März 1921.

Die Reichsregierung.
gez. Fehrenbach.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden werden ersucht, auf die Durchführung der Verordnung zu achten.

Belgard, den 21. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker Ausgabe für den Monat April.

Im Monat April werden die Zuckerkarten nachstehender Kreise mit Zucker wie folgt beliefert:

- 1) die **Vollzuckerkarten** des Kreises Belgard entgegen dem Ausdruck von 700 Gr. mit **800 Gr.**
- 2) die **Zusatzzuckerkarten** des Kreises Belgard dem Ausdruck entsprechend mit **600 Gr.**
- 3) Die **Vollzuckerkarten** des Kreises Köslin mit **600 Gr.**
- 4) die **Zusatzzuckerkarten** des Kreises Köslin entgegen dem Ausdruck von 300 Gr. mit **500 Gr.**
- 5) die **Vollzuckerkarten** des Kreises Dramburg entgegen dem Ausdruck von 700 Gr. mit **900 Gr.**

Vorstehendes ist von den Handelsstellen bei Belieferung der oben bezeichneten Zuckerkarten zu beachten.

Belgard, den 22. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kartoffelhandel.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungskommission hier selbst am 14. März 1921 wie folgt festgestellt:

für weiße Kartoffeln	38—39	Mark
" rote	38—39	"
" gelbfleischige" Kartoffeln	39—40	"

Erzeugerpreise je Zentner ab Verladestation.
Stettin, den 17. März 1921.

Der Oberpräsident.
Provinzialkartoffelstelle.
S. B.: gez. v. Waldow.

Veröffentlicht.

Belgard, den 23. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Wrendts, Landrat.

Verkauf eines Krankenkraftwagens.

Der dem Kreise Belgard gehörige
Krankenkraftwagen

Konstruktion „Duco“ mit Daimler Chassi 25/45 P.S.
Fahrgestell Motor Nr. 1910

soll gegen Meistgebot verkauft werden. Den Zuschlag behalte ich mir nach meinem Ermessen vor.

Besichtigung des Wagens kann in Belgard nach vorheriger Anmeldung erfolgen.
Schriftliche Angebote sind bis zum 5. April 1921 an mich einzureichen.

Belgard, den 23. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Wrendts, Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Biehbestande des Gutes Kl. Voldekow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gut Kl. Voldekow tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. J. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gut Kl. Voldekow. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 18. März 1921.

Der Landrat.

In dem Biehbestande des Vorwerks Waldhof zu Kollas gehörig ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Vorwerk Waldhof tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. J. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Vorwerk Waldhof. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 28. Februar 1921.

Der Landrat.

In dem Biehbestande des Bauernhofsbesitzer Klitzke in Jagertow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Bauernhofsbesitzer Klitzke in Jagertow tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. J. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Bauernhofsbesitzer Klitzke. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. März 1921.

Der Landrat.

In den Biehbeständen des Rittersgutsbesitzer Birkenfeld in Jagertow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Rittergutsbesitzer Birkenfeld in Jagertow tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. J. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Rittergutsbesitzer Birkenfeld.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 21. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Biehbestande des Gutes Wusterbarth ist seit 1. März v. J. abgeheilt. Die vorschrittsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis Tierarzt abgenommen worden. Die Spermaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 21. März 1921.

Der Landrat.

Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Rittergutes Zarnekow innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschrittsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Seuche als erloschen.

Die Spermaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 18. März 1921.

Der Landrat.

Tollwut.

Die in meiner Kreisblattsverfügung vom 11. Januar v. J. (Beilage zu Nr. 4 des Belgard-Polziner Kreisblattes) über die Ortschaften: Polzin, Jagertow, Kollas, Sand und Neuhof mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Bemerkungen verhängte Hundesperre wird aufgehoben, da keine weiteren Tollwutanfälle vorgekommen sind. In den übrigen Ortschaften bleibt die Sperre bestehen, da diese Orte in dem gefährdeten Bezirke derjenigen Ortschaften liegen, in denen erneut Tollwut festgestellt wurde.

Belgard, den 24. März 1921.

Der Landrat.

Betrifft Zulassung von Kraftfahrzeugen.

Den Anträgen auf Zulassung von Kraftfahrzeugen sind von jetzt ab wieder stets die im Kreisblatt Nr. 31 für 1919 vorgeschriebenen Fragebogen beizufügen.

Belgard, den 9. März 1921.

Der Landrat.

Wahlen zur Landwirtschaftskammer.

Die für Donnerstag den 24. März 1921 anberaumte öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung des Ergebnisses der Landwirtschaftskammerwahlen wird auf Freitag den 1. April 1921 vormittags 9 Uhr verlegt.

Belgard, den 9. März 1921.

Der Wahlkommissar
für die Landwirtschaftskammerwahlen im Wahlbezirk Belgard
Dr. Ahrendts, Landrat.

Betrifft Jagdscheine.

Durch das Gesetz vom 14. Januar d. Js., Gesetzsammlung Seite 117, ist auch der Stempelbetrag für die Jagdscheine um 300 % erhöht worden.

Lezere kosten jetzt:

- | | |
|----------------------|---------|
| a. Jahresjagdscheine | 45,— M. |
| b. Tagesjagdscheine | 9,— M. |

Die Ortsvorstände wollen dies mit dem Bemerkten ortsüblich bekannt geben, daß diese Beträge stets vorher (vor Stellung der Anträge) hierher einzusenden sind. Uebersendung der Jagdscheine durch Nachnahme erfolgt grundsätzlich nicht.

Belgard, den 19. März 1921.

Der Landrat.

Mit Rücksicht auf Artikel IV § 1 des Gesetzes zur Abänderung einiger Vorschriften des Gemeindeabgabenrechts, vom 6. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 309) ersuchen wir ergebenst, die Gemeinden anzuhalten, sich Nachveranlagungen gegenseitig mitzuteilen.

Berlin, den 6. März 1921.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Den beiden Magistraten und allen Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 19. März 1921.

Der Landrat.

Stein- und Erddenkmäler pp.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher ersehe ich um Einreichung eines Verzeichnisses der im dortigen Bezirke befindlichen Stein- und Erddenkmäler aus älterer und ältester Zeit einschl. der zur dortigen Kenntnis gelangten Altertumsfunde bis spätestens 4. August d. Js. Auch die evtl. mit diesen Altertumsdenkmälern verknüpften Sagen bitte ich mir möglichst eingehend mitzuteilen.

Fehlannonce ist nicht erforderlich.

Belgard, den 19. März 1921.

Der Landrat.

Ich mache auf die im nächsten Amtsblatt zum Abdruck gelangende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Februar 1921 — III 2393 — betreffend Zulassung von Azeiylenschweißapparaten zur weiteren Veranlassung aufmerksam.

Röslin, den 11. März 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 19. März 1921.

Der Landrat.

Betrifft Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Auf die im Amtsblatt Nr. 9 vom 26. Februar 1921 Seite 51 erlassene Polizeiverordnung vom 28. 1. 1921 mache ich die Beteiligten besonders aufmerksam.

Belgard, den 19. März 1921.

Der Landrat.

Auszahlung rückständiger Guthaben der Heimkehrer.

Im Februar 1921 wird die Auszahlung der amerikanischen Guthaben von 43 000 Pfund (Arbeitslohn) und 120 000 Mark (Post- usw. Geld) von der Zweigstelle der Generalkriegskasse, Berlin SW. 19, Unterwasserstraße 7, fortgesetzt.

Obwohl in der Bekanntmachung im Januar 1921 über Auszahlung von rückständigen Guthaben der Heimkehrer gebeten wurde, keine Anfragen dieserhalb an die Zweigstelle der Generalkriegskasse zu richten, sind trotzdem unzählige Schreiben dort eingegangen.

Hierdurch wird das Auszahlungs-geschäft erschwert und verzögert, ohne daß dem Heimkehrer ein Nutzen erwächst.

Es wird daher im eigensten Interesse der Heimkehrer nochmals dringend gebeten, keine Anfragen dieserhalb an die Zweigstelle der General-Kriegskasse zu richten, die fernerhin unbeantwortet bleiben müssen.

Die Auszahlung der Guthaben erfolgt nach Eingang der Guthabenliste ohne weiteres Zutun.

Stettin, den 9. Februar 1921.

Reichszentrale für Heimatdienst.
Landesabteilung Pommern.
gez. Bollack.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. März 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung

betreffend Aufhebung der Bedarfsfeststellung von gebrannten Mauersteinen usw., Kalk und Zement.

Gemäß Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohl-fahrt vom 9. Dezember 1920 — R. 3926 — kann von den bisher vorgeschriebenen monatlichen Bedarfsmeldungen bis auf weiteres Abstand genommen werden.

Ich hebe daher meine Bekanntmachung vom 6. Oktober 1920 — Sta. 1374 — (veröffentlicht in den Amtsblättern der Regierung zu Stettin 1920 Stück 41 Seite 325, zu Köslin, Stück 45 Seite 226 und zu Stralsund Stück 43 Seite 274) auf, nach welcher seitens des Bauherren allen Anträgen auf Baugenehmigung eine übersichtliche Berechnung der für den Bau erforderlichen Baumstoffe (Ziegel, Dachsteine, Kalk und Zement beizufügen war. — Nr. Sta. 358.

Belgard, den 10. Februar 1921.

Der Regierungspräsident. Bezirkswohnungskommissar.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. März 1921.

Der Landrat.

Glashandlung.

Alle Sorten Fensterglas

zu Vorzugspreisen.

Otto Doege,

Glaserei und Glashandlung
Telefon 255. Mitterstr. 2.

Drogerie.

Am Freitag, den 1. April 11 Uhr vorm. wird auf dem Reithof der Kaserne in Belgard ein dienstunbrauchbares, pflastermüdes

Wagenpferd

öffentlich meistbietend versteigert.

1. E. R. R. 5.

Kopfläuse

mit Brut
beseitigt

„Fraz“

1 Gl. 3.— M., große Gl. 5.— M.
Zu haben Belgard, Drogerie
Kurt Troike.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.